



Sicherheit im Umgang mit Waffen

Aufsicht über das Schießen

Ein sicherer Umgang mit Schusswaffen ist nicht nur auf der Jagd oberstes Gebot. Auch beim jagdlichen Übungs- und Wettkampfschießen steht die Sicherheit an erster Stelle. Ein sicherer Schießstand alleine reicht nicht – auch der Schießbetrieb muss nach festgelegten Kriterien organisiert werden. Die wichtigsten waffenrechtlichen Bestimmungen und Aufgaben von verantwortlichen Aufsichtspersonen erläutert Dieter Stiefel.

In § 27 Abs. 7 Waffengesetz (WaffG) wird der Gesetzgeber ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter anderem die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen zu regeln. Die entsprechenden Vorschriften über das Aufsichtspersonal, die so genannten Aufsichtspersonen, finden sich in den §§ 10 und 11 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) beziehungsweise in § 27 Abs. 3 WaffG. Die im WaffG zuständige Erlaubnisbehörde prüft nicht nur eine Schießstätte in unregelmäßigen Abständen auf ihre aktuelle Sicherheit hin, sondern sie wird auch kontrollieren, ob das Schießen nach den festgelegten Sicherheitsregeln organisiert wird. Das Waffenrecht überträgt diese Aufgabe in § 10 Abs. 1 AWaffV dem Betreiber einer Schießstätte, der diese in der Regel auf verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen delegiert.

Für die Aufsichtspersonen ist es unabdingbar, dass ihnen die wesentlichen einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben, auch bezogen auf die jeweilige individuelle Schießstätte, bekannt sind.

Aufsichtsperson muss innere und äußere Sicherheit gewährleisten

Die Aufsichtsperson muss sich davon überzeugen, dass vom Schießstand keine Gefahr für die Benutzer beziehungsweise die Umgebung – innere und äußere Sicherheit – ausgeht. Natürlich soll das nicht heißen, dass vor jedem Schießen eine

„Standabnahme“ vorgenommen werden muss. Doch es ist zu prüfen, ob wesentliche sicherheitstechnische Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochblenden oder Geschossfänge, die ihnen zugedachte Aufgabe erfüllen.

Hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson von der Sicherheit des Schießstandes überzeugt, muss sie dafür sorgen, dass der Schießbetrieb nach den vorgegebenen Sicherheitsregeln, wie Schießordnung und Schießstandordnung des jeweiligen Verbandes, abläuft.

Insbesondere hat die Aufsichtsperson aufgrund der waffenrechtlichen Bestimmungen das Schießen in der Schießstätte ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sich die Aufsicht direkt bei den Schützen im Schützenstand aufhält.

Bei Gefährdungen durch Fehlverhalten muss sofort eingegriffen werden können

Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, bei möglichen Gefährdungen durch ein Fehlverhalten von Schützen sofort eingreifen zu können, beispielsweise, wenn sich ein Schütze mit geladener Waffe umdreht oder eine geladene Waffe ablegt. Dies bedeutet, dass die Aufsicht während ihrer Tätigkeit im Schießstand nicht selbst am Schießen teilnehmen darf. Eine Ausnahme besteht gemäß § 11 Abs. 3 AWaffV. Demnach

darf eine zur Aufsichtsführung befähigte Person schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich allein auf dem Schießstand befindet. Zur Aufsichtsführung befähigt ist eine Person dann, wenn sie als Aufsicht bei der Behörde für diesen Schießstand „angezeigt“ wurde oder über ein Nachweisdokument eines zu dessen Ausstellung berechtigten Verbandes verfügt. Es ist davon auszugehen, dass für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung die Zustimmung des Betreibers der Schießstätte vorliegen muss.

Eine Aufsicht pro Teilanlage notwendig

Wie viele Schützen dürfen denn nun von einer Aufsichtsperson beaufsichtigt werden? Es muss einerseits selbstverständlich sein, dass bei einem gänzlich unerfahrenen Schützen, insbesondere einem Gastschützen oder einem Jagdscheinanwärter, der das erste Mal eine Waffe in den Händen hält, eine Aufsicht direkt beim Schützen steht. Bei erfahreneren Schützen andererseits reicht eine Aufsicht für mehrere Schützen.

Besteht eine Schießstätte aus mehreren Teilanlagen – Büchsenstand, Schrotschießstand, Kurzwaffenanlage –, so muss beim Schießen auf jeder Teilanlage eine Aufsicht anwesend sein. Der Name der jeweils „amtierenden“ Aufsicht hat aus einem Aushang oder der Beschriftung einer Tafel in jeder Einzelanlage hervorzugehen. Speziell bei größeren Schießstätten können ein Ansteckschild oder eine Armbinde hilfreich sein. Die verantwortliche Aufsicht muss darauf achten, dass nur mit waffenrechtlich erlaubten und für den Stand zugelassenen sowie sicheren Waffen und passender Munition geschossen wird. Auch muss die Einhaltung der Altersefordernisse nach § 11 Abs. 1 AWaffV und Nr. 27.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) von den Aufsichtspersonen zwingend überwacht werden.

Zwei Verfahren bei Bestellung einer Aufsichtsperson

Bei der Bestellung von verantwortlichen Aufsichtspersonen existieren zwei Verfahren. Das so genannte Anzeigeverfahren nach § 10 Abs. 2 AWaffV ist insbesondere von gewerblichen Schießstandbetreibern oder solchen Vereinen anzuwenden, die nicht Mitglied in einer anerkannten schießsportlichen oder jagdlichen Vereinigung sind. Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat der waffenrechtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vor Aufnahme der Aufsichtstätigkeit unter Vorlage eines Sachkundennachweises – zum Beispiel Sachkunde-

bescheinigung Schießsportverein, bestandene Jägerprüfung etc. – die Personalien der vorgesehenen verantwortlichen Aufsichtspersonen schriftlich anzuzeigen.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
 - die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) bzw. Volljährigkeit
 - die Sachkunde (§ 7 WaffG)
 - oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.
- Falls keine Einwendungen von der Waffenbehörde innerhalb von 14 Tagen erhoben werden, gilt die Zustimmung in aller Regel als stillschweigend erteilt. Natürlich kann die Erlaubnisbehörde ihre einmal erteilte Zustimmung widerrufen, sollte sich herausstellen, dass zum Beispiel Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht mehr vorliegen.

Anerkannter Schießsportverband kann Person registrieren

Weiterhin kann ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes beziehungsweise einer jagdlichen Vereinigung gemäß § 10 Abs. 3 AWaffV Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall (siehe Nr. 27.7 Satz 3 WaffVwV).

Der schießsportliche Verein hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und gegebenenfalls den Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 WaffG. In jedem Fall sind die Sicherheitsstandards der erlaubten



Eine Überwachung der Schützen allein mittels Kamera muss als Ausnahme von der waffenrechtlich zuständigen Behörde zugelassen sein.



Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, bei möglichen Gefährdungen durch ein Fehlverhalten von Schützen sofort eingreifen zu können.

Schießdisziplinen zu beherrschen. Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen des Vereins befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind. (Hinweis: Beim BJV werden die Registrierungsunterlagen zentral in der Landesjagdschule in Feldkirchen verwahrt.)

Wo liegt nun der Unterschied zwischen dem Anzeigeverfahren nach § 10 Abs. 2 AWaffV und der Beauftragung durch einen Verband nach § 10 Abs. 3 AWaffV? Eine von einem Betreiber einer Schießstätte bei der Behörde angezeigte Aufsicht darf nur ausschließlich auf dieser Schießstätte Aufsichtstätigkeiten durchführen. Die zum Beispiel von einer jagdlichen Vereinigung gemäß § 10 Abs. 3 AWaffV registrierten und mit einem Nachweisdokument ausgestatteten Aufsichten können dagegen – mit Zustimmung des jeweiligen Schießstättenbetreibers – bei Mitführen eines gültigen Jagdscheines auf Schießständen in ganz Deutschland als Aufsichtspersonen eingesetzt werden.

Bei jagdlichen Vereinigungen gilt nach Nr. 27.4.1 WaffVwV die notwendige Qualifizierung einer Aufsichtsperson durch die Jägerausbildung als erbracht, wenn eine Belehrung der Aufsicht gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt des Deutschen Jagdverbandes erfolgt und die Belehrung durch Unterschrift der Aufsichtsperson nachgewiesen ist.

Der BJV hat hier einen eigenen Weg eingeschlagen: So gibt es ein eigenes „Nachweisdokument für Aufsichtspersonen“ des

BJV. Die „Belehrung“ der Aufsichten erfolgt in einem eintägigen Seminar an den BJV-Landesjagdschulen (s. Infopunkt).

Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Nachweisdokumente für Aufsichtspersonen und deren Ausbildung beziehungsweise Einweisung gibt es in Bayern Übereinkünfte mit dem Bayerischen Sportschützenbund und dem Bund der Militär- und Polizeischützen. Wichtig ist noch, darauf hinzuweisen, dass die von einer jagdlichen Vereinigung beauftragte Aufsichtsperson während der Ausübung der Aufsicht – neben dem auf die jeweilige Person ausgestelltem Nachweisdokument – einen gültigen Jagdschein mitzuführen hat.

Bei angekündigten oder unvermuteten Kontrollen durch die zuständige Behörde muss die verantwortliche Aufsichtsperson die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 39 Abs. 1 WaffG). Der Schießstand darf hierzu von den Vertretern der zuständigen Behörde betreten werden.

Wer die Anordnungen missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit

Anordnungen der Aufsicht beim Schießen ist unbedingt Folge zu leisten (§ 11 Abs. 2 AWaffV). Wer die – natürlich selbstredend begründeten – Anordnungen einer verantwortlichen Aufsichtsperson missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 34 Nr. 10 AWaffV).

Eine Schießstandordnung in aktueller Fassung muss in jedem Schießstand aushängen.

Das nächste Seminar für Aufsichtspersonen „Schießstätten“ der BJV-Landesjagdschule findet am 22. Juli in Wunsiedel statt. Anmeldungen unter E-Mail: ljs-sekretariat@jagd-bayern.de.

Bitte beachten Sie auch die aktuelle Schießstandordnung des BJV im Internet unter: www.jagd-bayern.de, Menüpunkt „Schießwesen“

DER AUTOR



Dieter Stiefel

ist Ingenieur für Waffentechnik sowie öffentlich bestellter und beidigter Sachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen. Er ist Mitglied im BJV-Schießausschuss und im Arbeitskreis „Waffenrecht“.

An der Landesjagdschule ist er Referent unter anderem im Seminar für Aufsichtspersonen „Schießstätten“.